

sei auch, daß die militärische Nutzung der Atomkraft ganz verschwinde.

Die meisten Vertreter der Gruppe der 77 hoben die Enttäuschung hervor, die in ihren Ländern über die Entwicklung der Kerntechnologie herrsche. In einigen Staaten der Dritten Welt sei es zwar gelungen, Reaktorkapazitäten zu errichten, ein Standbein der Energieversorgung sei die Atomkraft aber nicht geworden. Der Gedanke der Nichtverbreitung von Kernwaffen wird zwar weiter unterstützt, es werden aber auch Verbindungen zwischen dem Nichtverbreitungsregime und dem unzulänglich gesicherten und gewährten Zugang zu kerntechnischem Know-how und Ausrüstung hergestellt. Der Nichtverbreitungsvertrag sei wegen seines diskriminierenden Ansatzes, zwischen Kernwaffenstaaten und Nichtkernwaffenländern zu unterscheiden, verfehlt und mangels hinreichender Effektivität überholt, meinten zahlreiche Sprecher aus der Gruppe der 77. Multilaterale Entwicklungshilfe-Organisationen müßten durch gezielte Unterstützung der ärmeren Länder dazu beitragen, deren Anschluß an die Entwicklung in den Industriestaaten auf dem Schlüsselsektor der Energieversorgung durch Atomenergie herbeizuführen.

Die westlichen Industrieländer vertraten keine einheitliche Position. Frankreich — mit einem Atomstromanteil von 70 vH an vorderster Front — ließ keinen Zweifel an der Fortsetzung des eingeschlagenen Kurses. Sehr viel nachdenklichere Töne waren aus Skandinavien zu vernehmen. Der Schock der Tschernobyl-Katastrophe wurde immer wieder angesprochen. Die Energiepolitik des einen dürfe nicht zu Lasten der Sicherheit des anderen gehen. Österreich stellte sich als kraft Gesetzes atomenergiefreies Land vor. Man betrachte mit Sorge, daß allenthalben in der Welt auf die Karte der Kernkraft gesetzt werde und das Nachdenken über verträglichere Alternativen zu kurz komme. Der Vertreter der Bundesrepublik Deutschland erkannte an, daß die Kernenergienutzung nicht risikofrei sei. Die Gefahren könnten aber kontrolliert werden. Dies zeige der Betrieb der Atomanlagen in der ganzen Welt Tag für Tag. Die IAEA habe sich in der Krise nach Tschernobyl als Organisation von großer Effektivität und Vertrauenswürdigkeit erwiesen. Der niederländische Vertreter führte aus, die restriktive, sehr auf Befolgung des Nichtweitergabepinzips achtende Exportpolitik der meisten Nukleartechnologie ausführenden Staaten habe sich im Sinne der Friedenserhaltung als weise und unersetzbar erwiesen.

III. Die Sacharbeit der Konferenz fand neben den Plenarsitzungen auch in zwei Ausschüssen statt.

Der Zweite Ausschuß — politisch von geringerer Bedeutung — erörterte technische Einzelfragen wie den Brennstoffkreislauf, die Entsorgung, die Sicherheitsausbildung und die nichtenergieorientierte Nuklearnutzung in Medizin, Industrie, Nahrungsmittel- und Landwirtschaft. Dabei stellten die Niederlande zum Beispiel die Lebensmittelbestrahlung vor, von der es hieß, daß sie sich international als sichere und zuverlässige Konservierungsmethode hoher Wertschätzung erfreue.

Der Erste Ausschuß befaßte sich mit den uni-

versell akzeptablen Grundsätzen für die Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie. Die Gruppe der 77 hatte ein Arbeitspapier vorgelegt, auf dessen Grundlage die Diskussion geführt werden sollte. Erneut stand die Forderung nach diskriminierungsfreiem Technologiezugang und ihr Verhältnis zur Sicherung der Nichtweiterverbreitung im Zentrum der Debatte. Damit floß zugleich die Problematik des nuklearen Wettrüstens in die Ausschußberatungen ein. Da in diesen der erforderliche Konsensus nicht erreicht werden konnte, gab der Ausschuß seine Aufgabe im wesentlichen unerledigt an das Konferenzplenarium zurück.

Trotz intensiver Bemühungen des ägyptischen Vorsitzenden konnten auch informelle Beratungen am Rande der Sitzungen in wichtigen Fragen keine Einigung erbringen. Dementsprechend beschränkt sich der Konferenzbericht auf die Feststellung, daß die Kernenergie zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung vieler Länder beitragen könne, daß die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung verstärkt werden müsse und daß der aktive und konzentrierte Gedankenaustausch zum besseren gegenseitigen Verständnis beigetragen habe. Horst Risse □

Sozialfragen und Menschenrechte

Berichtsprüfung im Rahmen des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte: Premiere für den Expertenausschuß (vormals Regierungssachverständigengruppe) — Berichte beider deutscher Staaten (22)

(Dieser Beitrag knüpft an den Bericht in VN 4/1985 S.127 an. Text des Paktes: VN 1/1974 S.21ff.)

Im Gegensatz zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte sind die Vorschriften des Sozialpaktes (Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, CESCR) nicht geeignet, unmittelbare Ansprüche des einzelnen zu begründen, sondern sind, so ausdrücklich Artikel 2 des Paktes, lediglich »nach und nach mit allen geeigneten Mitteln, vor allem durch gesetzgeberische Maßnahmen«, zu verwirklichen. Die gemäß Art.16 vorzulegenden Staatenberichte, anhand derer die Fortschritte bei der Realisierung der Paktbestimmungen überwacht werden, wurden in den vergangenen Jahren von einer Regierungsexpertengruppe des Wirtschafts- und Sozialrats überprüft. Anregungen dieses Gremiums folgend, beschloß der Rat mit Resolution 1985/17 vom 28. Mai 1985 (Text: VN 3/1987 S.112f.), den Status dieser Gruppe zu verändern: sie ist nun nicht mehr aus Regierungsvertretern, sondern aus unabhängigen, in persönlicher Eigenschaft tätigen Sachverständigen zusammengesetzt. Die Stellung ihrer Mitglieder, deren Zahl von 15 auf 18 erhöht wurde, ist nun der des Menschenrechtsausschusses des Zivilpaktes angeglichen. Sie werden vom Wirtschafts- und Sozialrat aus einer Vorschlagsliste auf vier Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Auch aus der Bundesrepublik Deutschland kommt ein Experte, der Münchener Professor Bruno Simma. Gleichgeblie-

ben sind Verfahren und Arbeitsmethode: Über die Paktvorschriften, die in drei Gruppen gegliedert sind, ist von den Mitgliedstaaten in zweijährigem Turnus über je eine Gruppe zu informieren — durch verspätete Berichte ergaben sich allerdings Überschneidungen —, so daß nach sechs Jahren eine theoretisch lückenlose Information über das berichtende Land vorliegt. Der Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte berichtet abschließend seinerseits dem Wirtschafts- und Sozialrat.

Die 1. Tagung des neuen Gremiums (Zusammensetzung: S.152 dieser Ausgabe) fand vom 9. bis zum 27. März 1987 in Genf statt; elf Berichte aus acht Staaten bezüglich wirtschaftlicher und sozialer Rechte waren zu prüfen. Besorgt zeigte sich der Ausschuß über die oft nachlässige Erfüllung der Berichtspflicht (ursprünglich waren 21 Berichte erwartet worden); vieles — so auch die Erörterung von Berichten zum Komplex der »kulturellen Rechte« (Art.13-15 des Paktes) — mußte auf 1988 verschoben werden.

Wirtschaftliche Rechte (Art.6-9)

Der niederländische Vertreter wies bei der Präsentation seines Berichts (UN Doc. E/1984/6/Add.4) einfühend darauf hin, daß das Königreich der Niederlande drei Länder umfaßt: die Niederlande, die Niederländischen Antillen und, seit Januar 1986, die Insel Aruba, die 1996 unabhängig werden soll. Jedes dieser Gebiete ist für die Anwendung der Paktrechte verantwortlich. Der Bericht bezog sich nur auf die Situation der Niederländischen Antillen, ein zweiter Teil wird nachgereicht. Bedauerlicherweise war kein Vertreter der Antillen anwesend, der die zahlreichen Fragen des Ausschusses — etwa über Arbeitsgesetze, Nichtdiskriminierung, Arbeitslosigkeit sowie die Auswirkungen der EG-Mitgliedschaft der Niederlande auf die Antillen — hätte beantworten können. Wegen der gesetzgeberischen Besonderheiten in diesem Gebiet sah sich der niederländische Vertreter dazu außerstande.

Nach Ansicht des Delegierten der Demokratischen Volksrepublik Korea bot die Vorstellung des Berichts (E/1984/6/Add.7) eine gute Gelegenheit für einen konstruktiven Dialog. Man bemühe sich, jeden nach seinen Neigungen und Fähigkeiten zu beschäftigen — entsprechend der von Kim Il Sung entwickelten Juche-Idee, alles solle im Dienste des Menschen geschehen; daher sei jeder stolz auf seine Arbeit und könne sich selbst verwirklichen. Besonderer Wert werde auf die gleichberechtigte Eingliederung der Frau in die Arbeitswelt gelegt. Dank industrieller und landwirtschaftlicher Entwicklung sowie erhöhter Produktivität stiegen Einkommen und Lebensstandard der gesamten Bevölkerung.

In den Bereich des Absurden begab sich der Bericht, als er die Zustände im Reiche Kim Il Sung als »paradiesisch« bezeichnete. Erneut machte damit ein Bericht aus Nordkorea die Grenzen des Berichtsprüfungsverfahrens deutlich (vgl. VN 3/1984 S.102 über die 21. Tagung des Menschenrechtsausschusses): Staaten, die auf einem in sich geschlossenen, kritisches Nachfragen von innen oder außen nicht vorsehenden System beruhen und im Grunde nur die permanente

Inszenierung des immergleichen Textes (vom Ruhme des Herrschers und seiner Familie) kennen, entziehen sich diesem Verfahren des Menschenrechtsschutzes. Der Ausschuß befürchtete denn auch, es sei ein allzu positives Bild dargestellt worden; man hätte sich gewünscht, etwas mehr über praktische Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Paktvorschriften zu erfahren.

Ein Grundprinzip des sozialistischen Systems, so der Vertreter der *Tschechoslowakei*, sei die Untrennbarkeit von wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung. Als Resultat der zentralen Verteilungspolitik gebe es praktisch keine Unterschiede im Lebensstandard der Bevölkerung, sei es in städtischen oder ländlichen Gebieten. Der Bericht (E/1984/6/Add.25) wurde von den Experten gelobt, wenn er auch einige Punkte — etwa die Rolle der Gewerkschaften — nicht behandelte. Allerdings, so die Ausschußmitglieder, ermutigten die gegenwärtigen Richtlinien für die Anfertigung der Berichte auch nicht zu solchen Stellungnahmen.

Ein günstiges Wirtschaftsklima und stetes Wachstum, so der Delegierte *Jordaniens*, seien grundlegende Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des Paktes. In seinem Land sei eine Verbesserung des allgemeinen Lebensstandards zu vermerken. Die Regierung bemühe sich, das Problem strukturbedingter Arbeitslosigkeit durch Investitionsprogramme und flankierende Maßnahmen in den Griff zu bekommen. 1978 sei ein System sozialer Sicherheit ins Leben gerufen worden, dessen Leistungen sowohl Jordaniern als auch Ausländern zugute kämen. Ein Arbeitsgesetzbuch sei kürzlich in Kraft getreten. Die informative Einführung des jordanischen Vertreters vermochte den lückenhaften Bericht (E/1984/6/Add.15) abzurunden, wenn auch der Ausschuß vor allem eine Darstellung der Gesetzeslage vermißte.

Soziale Rechte (Art.10-12)

Jordaniens Bericht zu den Art.10-12 (E/1986/3/Add.6) vermochte nicht zufriedenzustellen, da er dem Ausschuß nicht die nötigen Kenntnisse vermittelte, um die Lage bewerten zu können. Doch wiederum gelang es dem jordanischen Delegierten, die Fragen des Ausschusses zum Ehe- und Familienrecht, Gesundheits- und Bildungsbereich (der Analphabetismus ist in den letzten 25 Jahren von 67 vH auf 28 vH zurückgegangen) zufriedenstellend zu beantworten.

Die Familie als Keimzelle der Gesellschaft stehe unter besonderem staatlichem Schutz, betonte der Vertreter der *Demokratischen Volksrepublik Korea*, die auch einen Bericht zu den sozialen Paktrechten vorlegte (E/1986/3/Add.5). Besonders Aufmerksamkeit widme man der medizinischen Betreuung werdender Mütter, für deren medizinische Versorgung auch in ländlichen Gebieten gesorgt sei. Erziehung sowie Gesundheitsbetreuung der Jugend seien kostenlos; besonders bemühe man sich auch um das Schicksal behinderter Personen.

Einen weiteren Bericht legte auch die *Tschechoslowakei* vor (E/1986/4/Add.15). Schutz der Familie und älterer Personen seien politische Prioritäten. Im Vergleich zu dem »Baby-Boom« der siebziger Jahre sei ein Geburtenrückgang zu verzeichnen, wohingegen die

Scheidungsrate erheblich gestiegen sei. Nichtverheiratete Paare und Ehepaare seien völlig gleichgestellt, ebenso ihre Kinder.

Einen Hauch von Glasnost erlebte das Expertengremium bei der Präsentation des *ukrainischen* Berichts (E/1986/4/Add.5). Die darin enthaltenen Darstellungen, datierend von 1985, seien ergänzungsbedürftig, so der Vertreter dieses Landes, da seitdem in der Ukraine wie in den übrigen Sowjetrepubliken eine bedeutende Entwicklung zur Stärkung und Vertiefung der sozialistischen Demokratie stattgefunden habe. Ein Prozeß der Umgestaltung des sowjetischen Lebens habe begonnen, dessen Ziel die Erneuerung und Modernisierung der sozialistischen Struktur im wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bereich sei. Gesetzgeberische Maßnahmen zur Verbesserung der Rechtsstellung der Bürger seien erlassen worden oder in Ausarbeitung, zum Beispiel im Hinblick auf eine Erhöhung des Kindergeldes oder auf mehr bezahlten Erziehungsurlaub, um Familien- und Berufsleben besser miteinander vereinbaren zu können. Fortschritte seien erzielt worden im Arbeits-, Wohnungs-, Erziehungs-, Gesundheits- und Bildungsbereich. Kritisch äußerte sich der ukrainische Vertreter zu der medizinischen Versorgung in ländlichen Gebieten und vor allem zu den Schwächen des Umweltschutzes.

Die Fragen des Ausschusses wurden detailliert beantwortet. Auf die Umsetzung des Paktes angesprochen, verwies der Vertreter auf die Dynamik des politischen Systems — alle sozialen Organisationen könnten Vorschläge einbringen, über die nach öffentlicher Debatte entschieden werde. Erörtert wurden auch die Folgen der Tschernobyl-Katastrophe. Man habe sich bemüht, die Schäden möglichst gering zu halten durch Evakuierung der gefährdeten Bevölkerung, Überwachung der Radioaktivität in Lebensmitteln, Eröffnung spezieller Kliniken. Eine kontinuierliche medizinische Überwachung von 400 000 Personen habe ergeben, daß noch keine katastrophengebundenen Krankheiten aufgetreten seien. Da der Unfall auf menschliches Versagen zurückzuführen sei, werde nun die Ausbildung des Personals intensiviert; die Reaktoren werden mit zusätzlichen Sicherheitsvorkehrungen ausgerüstet.

Stärkung der Familie, Verbesserung der Arbeitsbedingungen von Frauen, Erhöhung der Familienbeihilfen, erweiterter Mutterschaftsurlaub sollen die Doppelbelastung der Frauen vermindern, so der *sowjetische* Bericht (E/1986/4/Add.14). Im Gesundheitsbereich, so die Vertreterin der UdSSR, habe es große Fortschritte gegeben: Auf 10 000 Einwohner kämen 130 Krankenhausbetten und 142 Ärzte; die durchschnittliche Lebenserwartung liege bei 69 Jahren. Die Kindersterblichkeit variere je nach Republik, am höchsten sei sie in Mittelasien. Zwar sei die medizinische Versorgung in ländlichen Gebieten oft schwierig, doch gebe es bedeutende Forschungszentren selbst in so entlegenen Gegenden wie Sibirien. Regionale Unterschiede zeigten sich auch bei den Familientypen: Während in der russischen, bjelorussischen und baltischen Region die Kernfamilie (Eltern mit Kindern) vorherrsche, sei etwa in Mittelasien hauptsächlich die traditionelle Großfamilie anzutreffen; nicht selten lebten dort drei

Generationen in einem Haushalt. Besorgniserregend sei allerdings die gleichbleibend hohe Scheidungsrate. Im Erziehungssektor stehe eine Reform bevor, die die Unterrichtsinhalte verbessern und die Schüler stärker aufs Berufsleben vorbereiten soll, außerdem sollen die sowjetischen Kinder in Zukunft nicht erst mit sieben, sondern schon mit sechs Jahren eingeschult werden.

Der Bericht der *Deutschen Demokratischen Republik* (E/1986/4/Add.11) ließ nach Ansicht des Gremiums Informationen über die wirtschaftliche und soziale Lage sowie die für die Umsetzung der Paktrechte verantwortlichen Stellen vermissen — zwar werde über die Gesetzgebung berichtet, nicht aber über die tatsächliche Verwirklichung der Rechte. Anerkennung fand der Versuch der Vertreterin der DDR, dies durch ihren detaillierten mündlichen Vortrag auszugleichen. Die Wohnungssituation habe sich verbessert: Ende 1986 stünden pro 1 000 Einwohner 400 Wohnungen zur Verfügung mit einer Durchschnittsfläche von 26 Quadratmetern pro Person; drei Viertel der Wohnungen hätten eigene Sanitäreinrichtungen. Kinderreiche und Arbeiterfamilien fänden ausreichende finanzielle Unterstützung. Die verfassungsmäßig garantierte Gleichberechtigung werde auch im täglichen Leben verwirklicht: 91 vH der Frauen im arbeitsfähigen Alter seien berufstätig oder in der Ausbildung; ihre Qualifikationen stiegen, und auch in der Politik sei ein deutliches Ansteigen des Frauenanteils zu vermerken. Das reale Pro-Kopf-Einkommen sei gewachsen. Durchschnittlich verdiene eine vierköpfige Familie mit zwei Berufstätigen 2 000 Mark pro Monat, davon müßten 5 vH für Miete, Heizung, Wasser, Gas und Strom ausgegeben werden. Die Preise für Grundnahrungsmittel und Dienstleistungen seien stabil, vor allem importierte Produkte aber vergleichsweise teuer.

Die Interdependenz wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte sowie bürgerlicher und politischer Rechte, deren Achtung die Grundlage menschlichen Zusammenlebens, des Friedens und der Gerechtigkeit sei, hob auch der Vertreter der *Bundesrepublik Deutschland* hervor. Auf Schutz und Bestand der Familie, Hilfe für benachteiligte Gruppen sowie Umweltschutz werde von jeder Regierung seines Landes großen Wert gelegt. Auf Grund der wirtschaftlichen Entwicklung könnten die Sozialleistungen allerdings nicht mehr ständig angehoben werden: Seit 1979 sei die Arbeitslosenzahl um 163 vH gestiegen, die Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung um 123 vH und die der Krankenversicherung um 40,3 vH. Auf die Gleichberechtigung im Beruf angesprochen, erklärte er, es gebe zwar eine statistische Differenz zwischen dem Arbeitsentgelt für Männer und Frauen, diese sei aber nicht darauf zurückzuführen, daß für gleiche Arbeit ungleicher Lohn gezahlt werde, sondern darauf, daß Frauen die schlechterbezahlten Stellen innehielten. Auch die »Berufsverbote« waren Diskussionspunkt. Die nicht auf der Ehe basierende Lebensgemeinschaft werde unglücklicherweise im Familienrecht nicht anerkannt und der ehelichen rechtlich nicht gleichgestellt, erklärte der Bonner Vertreter und zeigte sich besorgt angesichts der demographischen Situation. Als *Fauxpas* be-

zeichnete der sowjetische Experte Swiridov eine Überschrift im Bericht (E/1986/4/Add.10) über »Familienferien in Deutschland« — Deutschland als solches existiere nicht, da es in zwei souveräne Staaten geteilt sei. Insgesamt äußerte sich die Sachverständigengruppe positiv über den Bericht aus Bonn.

Abschließend bat der Ausschuß den Wirtschafts- und Sozialrat, die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf ihre Berichtspflicht hinzuweisen und diejenigen Staaten, die bislang ihre fälligen Berichte noch nicht vorgelegt haben, nach den Gründen und Schwierigkeiten zu fragen; 101 Erstberichte von 48 der 90 Mitgliedstaaten stehen noch aus, 13 Staaten reichten ihre Berichte verspätet ein.

Um eine inhaltliche Verbesserung der Richtlinien für die Berichtsabfertigung, die zum Teil als unzureichend empfunden wurden, soll sich auf der nächsten Tagung eine Arbeitsgruppe bemühen.

Martina Palm-Risse □

Frauenrechtsausschuß: 6. Tagung — Rückstand — Problematische Vorbehalte — Stellung der Frau im Islam (23)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 6/1986 S.212f. fort. Text des Übereinkommens: VN 3/1980 S.108ff.)

I. Nach wie vor ist der Ausschuß für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW) nahezu hoffnungslos überlastet. Bei seiner 6. Tagung vom 30. März bis zum 10. April 1987 in Wien gelang es zwar, statt der ursprünglich angesetzten sieben Berichte wie üblich acht zu prüfen (Bangladesch, Frankreich, Griechenland, Kolumbien, Republik Korea, Polen, Spanien, Sri Lanka; zusätzlich berichtete eine Vertreterin des Namibia-Rates der Vereinten Nationen über die Lage der Frauen in dem Territorium); der Überhang an Berichten hat jedoch zugenommen, nicht zuletzt, weil sich die Zahl der Vertragsstaaten mittlerweile auf 93 erhöht hat. Diesen Mißstand glaubt der Ausschuß — zumindest vorläufig — am ehesten dadurch beheben zu können, daß ihn die Generalversammlung der Vereinten Nationen auf eine Empfehlung des Wirtschafts- und Sozialrats ermächtigt, im kommenden Jahr acht zusätzliche Sitzungen als Sondermaßnahme abzuhalten. Der derzeitige zeitliche Rahmen, der der Arbeit des Ausschusses gesetzt ist, beeinträchtigt deren Effizienz nicht unerheblich. Der Ausschuß kann deshalb auch denjenigen Mitgliedstaaten nicht gerecht werden, deren Berichte (wie zum Beispiel der Sri Lankas) bis zur Behandlung im Ausschuß gut eineinhalb Jahre auf Halde liegen und dann bereits der Aktualisierung bedürfen. Die Vertragsstaaten des Übereinkommens sollen sich des Problems auf ihrer vierten Zusammenkunft im März 1988 in New York ebenfalls annehmen.

II. Zu einem Dauerthema ist inzwischen die Zulässigkeit der Erklärung von Vorbehalten durch die Mitgliedstaaten geworden. Einige Mitgliedstaaten, darunter auch Frankreich, haben Vorbehalte zu Vorschriften des Übereinkommens gemacht, die mit deren Sinn

und Zweck nicht vereinbar sind. Der südkeoreanische Bericht diene in seiner Schilderung des Familien- und Erbrechts teilweise geradezu als Musterbeispiel für eine Aushöhung des Abkommens in durchaus wichtigen Teilbereichen.

Es kann nicht angehen, daß die Erklärung von Vorbehalten dazu verhelfen kann, abkommenswidrige Zustände beizubehalten. Deshalb erging an die Signatarstaaten eine Empfehlung, Vorbehalte zurückzunehmen.

III. Schwierigkeiten bereitete offenkundig die Abfassung der Berichte entsprechend den Anforderungen des Ausschusses. Allein der griechische Bericht stieß in dieser Hinsicht auf ungeteilte Zustimmung. Themenbezogenheit, Strukturierung, Verzicht auf beschönigende Darstellung, offene Schilderung der noch problematischen Bereiche bei der Umsetzung des Abkommens, Bereitstellung aktuellen statistischen Materials und der relevanten Dokumente sowie kurze Skizzierungen der mit Frauenfragen befaßten Gremien und Institutionen werden von der großen Mehrzahl der Berichte nicht geleistet. Auch Frankreichs Bericht ließ viele Informationswünsche der Ausschußmitglieder offen. Besonders deutlich stellte sich das Problem bezüglich des Berichts Sri Lankas, der zunächst wegen seiner Unzulänglichkeit gar nicht behandelt werden sollte. Gegen dieses Votum einer Reihe von Ausschußmitgliedern setzte sich schließlich die Auffassung durch, daß Sri Lanka angesichts der Vorlage des Berichts im Juli 1985 rechtzeitig um Ergänzung hätte gebeten werden können und daß die Nichtbehandlung trotz Anwesenheit einer Regierungsvertreterin unverhältnismäßig sei. Die Art und Weise, mit der diese dem Ausschuß Rede und Antwort stand, bewies erneut die große Bedeutung der Möglichkeit der Ad-hoc-Befragung von Regierungsvertretern.

Insgesamt belegte die Prüfung der einzelnen Berichte die Tatsache, daß die Ausgestaltung der rechtlichen Gleichstellung der Frau schon recht weit gediehen ist, das soziale Umfeld und traditionelle Vorstellungen aber weit weniger schnell umzugestalten sind. So ist etwa die Zahl der berufstätigen Frauen überwiegend relativ niedrig geblieben, in einigen Ländern interessanterweise gerade im öffentlichen Dienst.

Die Zahl der arbeitslosen Frauen ist hingegen überproportional hoch, und die Frauen konzentrieren sich nach wie vor auf vergleichsweise wenige Berufe. Das Prinzip des gleichen Lohns für gleiche Arbeit hat sich in der Praxis noch längst nicht überall durchgesetzt (bemerkenswert ist, daß in Frankreich alle Arbeitgeber mit mehr als fünfzig Beschäftigten jährlich über den Stand der Gleichberechtigung in ihren Betrieben berichten müssen). Immerhin setzen sich großzügige Regelungen für berufstätige Schwangere und Mütter — gelegentlich sogar schon für Väter — von Kleinstkindern durch, ebenso wie die verstärkten Bemühungen um eine bessere Ausbildung der Mädchen und Frauen einschließlich des Abbaus des Analphabetismus. Den Fortschritten stehen solche Regelungen gegenüber wie die Festsetzung der Heiratsfähigkeit für Mädchen auf zwölf Jahre in Sri Lanka, wobei eine Eheschließung die Volljährigkeit begründet.

Wenn es die Ergebnisse der Berichtsprüfung und der Informationen durch den Regierungsvertreter nahelegen, will der Ausschuß künftig dem betreffenden Land Vorschläge machen und grundsätzliche Empfehlungen geben.

IV. Schließlich hat der Ausschuß dazu aufgefordert, im Rahmen der Vereinten Nationen Studien zur Stellung der Frau nach islamischem Recht und islamischer Tradition, insbesondere in der Familie und im öffentlichen Leben, zu initiieren oder auszuführen.

Auf seiner diesjährigen Tagung arbeitete der Ausschuß (Zusammensetzung: S.152 dieser Ausgabe) mit 22 Mitgliedern; die Expertin aus Indonesien war unmittelbar vor Beginn verstorben.

Birgit Laitenberger □

UN-Konvention gegen die Folter seit dem 26. Juni in Kraft (24)

(Vgl. Irene Maier, Wichtiger Schritt zur Abschaffung der Folter. Generalversammlung verabschiedet UN-Konvention, VN 1/1985 S.1ff.; Text der Konvention: VN 1/1985 S.31ff.)

Mit der erforderlichen zwanzigsten Ratifikation (durch Dänemark am 27. Mai dieses Jahres) ist die *Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe*, die von der UN-Generalversammlung am 10. Dezember 1984 ohne förmliche Abstimmung verabschiedet worden war, nun 30 Tage nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunde in Kraft getreten. Die folgenden 20 Staaten — die Zahl der Unterzeichner belief sich im Mai auf 59 — haben die Konvention ratifiziert oder sind ihr beigetreten: Ägypten, Afghanistan, Argentinien, Belize, Bjelorußland, Bulgarien, Dänemark, Frankreich, Kamerun, Mexiko, Norwegen, Philippinen, Schweden, Schweiz, Senegal, Sowjetunion, Uganda, Ukraine, Ungarn und Uruguay.

Gleichzeitig traten auch die Bestimmungen der Artikel 21 und 22 hinsichtlich des Staaten- und des Individualbeschwerdeverfahrens in Kraft; unterworfen haben sich die folgenden sechs Vertragsstaaten: Argentinien, Dänemark, Frankreich, Norwegen, Schweden und die Schweiz.

Die Konvention stellt die Anwendung von Folter auch in Kriegszeiten und unter Notstandsrecht unter Strafe und betont die gegenseitige Informations-, Rechtshilfe- und gegebenenfalls Auslieferungspflicht der Beitrittsländer; weiterhin werden die Staaten ersucht, den Opfern von Folterungen Schutz und Wiedergutmachung zu gewähren. Als wesentliches Instrument kann nunmehr der »Ausschuß gegen Folter«, bestehend aus »10 Sachverständigen von hohem persönlichen Ansehen und anerkannter Sachkenntnis auf dem Gebiet der Menschenrechte« errichtet werden, der Staatenberichte prüft und der auch diejenigen Vertragsstaaten, über die ihm »verlässliche Informationen« über Folterungen vorliegen, zu Stellungnahmen auffordern kann; jedes Jahr hat der Ausschuß den Vertragsstaaten sowie der Generalversammlung einen Bericht über seine Tätigkeit vorzulegen.

Sigrid Klein □